



Hallo liebe Vereins-Vorstandsmitglieder,

in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf wollen wir Euch mit dem Vereinsinfo wichtige Informationen zur Verfügung stellen, die für Euch und Eure Vereinsarbeit von Interesse und Wichtigkeit sein können.

Die Informationen, die Ihr auf diesem Weg bekommt, sind ausdrücklich zur Veröffentlichung und zur Weitergabe an Eure Vereinsmitglieder bestimmt. Wir wollen es Euch mit dieser Informationsquelle leichter machen, wichtige Neuigkeiten rund ums Thema Fliegen zu erfahren, ohne diese extra aus den unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Quellen heraus suchen zu müssen. Damit sollt Ihr in Eurer Vereinsarbeit vom Verband unterstützt werden.

## Edward Lenzen - neuer HG-Schleppfachmann



**DHV-Schleppfachmann  
für Winden- und UL-Schlepp**  
Edward Lenzen  
Heinsbergstr.28  
50674 Köln  
DHV-Handy: 0162-903 59 00  
[edward.lenzen@netcologne.de](mailto:edward.lenzen@netcologne.de)

Edward Lenzen

Der erfahrene Drachenflugehrer Edward Lenzen ist seit Januar 2014 für den Hängegleiterwinden- und UL-Schlepp im DHV zuständig. Er übernimmt mit dieser Aufgabe den Drachenflieger-Schleppbereich im [DHV-Schleppbüro](#).

Edward ist Diplom-Sportwissenschaftler, Jg. 1958, Drachen-Pilot seit 1981, Gleitschirm-Pilot seit 1993 (inaktiv), Drachenflugehrer seit 1985, Prüfungsrat, Fachlehrer für HG-Windenschlepp- und UL-Schleppstart.

Er ist qualifizierter Ansprechpartner für Drachenflieger, HG-Schleppfachlehrer und Windenführer, die Fragen zum Winden- oder UL-Schlepp mit Hängegleitern haben. Unter der DHV-Handynummer 0162-903 59 00 ist er für alle DHV-Mitglieder zu erreichen.

Sein Aufgabenbereich umfasst u.a.:

- telefonische Beratung bei Schleppfragen
- Winden- und UL-Schleppseminare für Drachenflieger in Vereinen
- Aus- und Fortbildung von HG-Schleppfachlehrern sowie Workshops
- Leitung von Schlepperprobungsprogrammen
- überregionale Luftaufsicht

## Adressänderungen

Gerade am Anfang des Jahres fällt mit dem Versenden von Mitgliedsausweisen und Versicherungsnachweisen wieder auf, dass hunderte von Adressen von DHV-Mitgliedern nicht mehr aktuell sind.

Deshalb eine dringende Bitte des DHV-Service-Teams: Macht eure Vereins-Mitglieder darauf aufmerksam, Adressänderungen schnellstmöglich dem DHV mitzuteilen. Speziell für Zeitschriften wie beispielsweise das DHV-Info greifen nämlich Nachsendeanträge nicht. Auch wenn euch als Verein Änderungen in der Postanschrift eurer Mitglieder bekannt werden, schickt diese einfach per Mail an den DHV: [mitgliederservice@dhv.de](mailto:mitgliederservice@dhv.de)

## TMZ in Österreich

Der DHV wurde kürzlich informiert, dass das Österreichische Verkehrsministerium plant, großräumige Transponderzonen (TMZ) in Teilen Österreichs einzurichten bzw. die Untergrenzen kontrollierter Lufträume abzusenken. Es gibt für viele Regionen verschiedene Entwürfe mit unterschiedlich definierten räumlichen Ausdehnungen und Höhenbegrenzungen. Oft wird beispielsweise eine Untergrenze von 1.500 ft AGL genannt. Dies würde bedeuten, dass hier der unkontrollierte und ohne Einschränkungen zu nutzende Luftraum ca. 460m über Grund enden würde.

Diese Planungen, die im Zuge der europäischen Harmonisierung des Luftraums (SERA) umgesetzt werden sollen, würden das Fliegen für Gleitschirm- und Drachenflieger in Teilen Österreichs erheblich beschränken. Für einen Einflug in eine TMZ oder andere kontrollierte Lufträume müsste jeder Pilot einen Transponder mitführen. Der Österreichische Aeroclub (ÖAeC) verhandelt zur Zeit mit Verkehrsministerium und Austrocontrol, um diese unnötige Einschränkung für den Luftsport zu verhindern. Der DHV steht mit dem ÖAeC und Austro Control in direktem Kontakt und hat diesbezüglich Unterstützung angeboten. Wir werden über die weitere Entwicklung informieren (News und DHV-Info Magazin).

In Deutschland sieht das Verkehrsministerium die Notwendigkeit der Einführung einer solch großräumigen Transponderverpflichtung für den motorlosen Luftsport in den Luftraumklassen E und G nicht. Der DHV und der DAeC arbeiten in Sachen Luftraum eng mit DFS und Verkehrsministerium zusammen.

## Gewerbliches Tandemfliegen und Gastflugbetrieb

Gewerbetreibende Tandemunternehmer nutzen in den letzten Jahren verstärkt Fluggelände der Vereine. Die Mehrheit der Unternehmer verhält sich einwandfrei. Dennoch kam es in verschiedenen Geländen immer wieder zu Unstimmigkeiten. Zum Beispiel: Kommerzielle Nutzung ohne Absprache, Stress am Startplatz aufgrund von Zeitdruck, Sicherheitsprobleme oder überfüllte Startplätze.

Verschiedene Tandemunternehmer vertraten die Rechtsauffassung, dass Fluggeländehalter grundsätzlich allen Piloten Starts gestatten müssen. Dies beträfe die Fluggelände nach § 25 LuftVG und insbesondere die Flugplätze nach § 6 LuftVG, da diese eine Betriebspflicht hätten. Entzündet hatte sich der Streit an einem Gelände am Alpenrand. Die Regierung von Oberbayern ist vorliegend die Genehmigungsbehörde. Die Tandemunternehmer vertraten die Ansicht, dass der Geländehalter aufgrund einer Betriebspflicht das Gelände auch Gästen zur Verfügung stellen müsse. Das Recht auf gewerbliche Nutzung wolle man sich notfalls vor Gericht erstreiten.

Hierzu fand Anfang Januar 2014 eine Besprechung mit Vertretern der Tandemunternehmer, der Regierung von Oberbayern, Geländehalter (Drachen- und Gleitschirmverein), Flugschule sowie dem DHV statt.

Die Regierung von Oberbayern bestätigte die Rechtsauffassung des DHV, dass der jeweilige Geländehalter den Gastflugbetrieb selbst regeln kann. Grundsätzlich haben Gäste keinen Rechtsanspruch auf eine Mitnutzung der Fluggelände. Gäste oder auch Tandemunternehmer dürfen das Gelände mitbenutzen, wenn der Geländehalter hierfür seine Zustimmung erteilt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Start- und Landeerlaubnis auf den Geländehalter erteilt ist und Gäste die Genehmigung / Erlaubnis nur in Form einer Tagesmitgliedschaft bzw. einer Regelung mit nutzen dürfen. Die Regierung von Oberbayern stellte klar: Der Betreiber bestimmt allein über Nutzung und Umfang und besitzt ein Weisungsrecht. Hängegleiter- und Gleitsegelflugplätze nach § 6 LuftVG sind in Verbindung mit § 49 LuftVZO Sonderlandeplätze, für die keine Betriebspflicht gilt. Darüber hinaus steht die Nutzung eines Fluggeländes auch in direktem Zusammenhang mit der Zustimmung des Grundeigentümers (z.B. Landwirte). Diesbezüglich gelten privatrechtliche Vertragsbeziehungen.

Empfehlungen des DHV:

Der DHV empfiehlt, Regelungen im Gelände einzuführen, wenn es zu Problemen mit gewerblichen Tandempiloten kommt:

- Der Grundsatz des möglichst freien Fliegens sollte beachtet werden.
- Einschränkungen sollten dann vorgenommen werden, wenn konkret Probleme vorhanden oder zu erwarten sind.
- Überreglementierungen sind zu vermeiden. Tandemfliegen bietet die Chance, Fußgänger mit in die Luft zu nehmen. Diese können so von der schönen Seite des Luftsports überzeugt werden.
- Anmeldung des gewerblichen Tandempiloten beim geländehaltenden Verein und Vorlage der Pilotenlizenzen und Versicherungsnachweise. Gegebenenfalls Vertrag zwischen Unternehmen und Geländehalter (Verein).
- Beschränkung der Anzahl der gewerblichen Tandempiloten, wenn nötig.
- Gegebenenfalls Einführung eines Flugbuchs, um den Flugbetrieb zu dokumentieren.
- Einweisung der Piloten in das Gelände und die vorhandenen Auflagen.
- Bei auffälligem Verhalten von Tandempiloten (z.B. Start bei kritischen Bedingungen) schreitet der Verein oder die Luftaufsicht ein. Gegebenenfalls erfolgt eine Meldung durch den Geländehalter oder der Luftaufsicht an den DHV.
- Es wird empfohlen, eine Geländeordnung zu erstellen, die den Gastflug regelt.

Das DHV Geländereferat steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

---

Schöne und unfallfreie Flüge

Redaktion Richard Brandl  
DHV-Geschäftsstelle

E-Mail: [vereinsinfo@dhv.de](mailto:vereinsinfo@dhv.de)

DHV – weltweit größter Dachverband der Gleitschirmflieger und Drachenflieger  
35.600 Mitglieder – 328 Mitgliedsvereine – 115 Flugschulen  
Beauftragter des Bundesverkehrsministers für Ausbildung und Flugbetrieb